

## EINFÜHRUNG DER PRIVATEN KONTROLLE ZUR PRÜFUNG DES ENTSORGUNGSKONZEPTS BEI RÜCK- UND UMBAUTEN IM HOCHBAU PER 1. JUNI 2018

### **Neues kantonales Zusatzformular Entsorgung Bauabfälle:**

Das Zusatzformular ist mit dem Baugesuch einzureichen. Sofern ein Abbruch ohne nachfolgenden Neubau erfolgt, ist auch dann das Zusatzformular auszufüllen und sind der Baubehörde die Modalitäten des Abbruchs zu erläutern, wenn das Grundstück ausserhalb einer Kernzone liegt (grundsätzlich keine Bewilligungspflicht des Abbruchs eines Gebäudes ausserhalb der Kernzone).

### **Entsorgungskonzept Bauabfälle:**

Das Entsorgungskonzept gibt Aufschluss über die Ergebnisse der Schadstoffermittlung, das Konzept der Schadstoffentfernung und den vorgesehenen Entsorgungsweg für das anfallende Rückbaumaterial. Gestützt auf das Zusatzformular ergibt sich, ob ein Entsorgungskonzept (mit Schadstoffgutachten) einzureichen ist, welches auch der privaten Kontrolle unterliegt (Baujahr vor 1990 / Bausumme > 200'000 CHF). Kein Entsorgungskonzept (oder Checkliste Gebäudeschadstoffe) ist ausschliesslich bei Bauobjekten mit Baujahr nach 1990 und maximalem Rückbaumaterial von 200 Kubikmeter notwendig.

### **Private Kontrolle:**

Das Entsorgungskonzept und die Entsorgungsnachweise werden im Rahmen der privaten Kontrolle durch Fachspezialisten (Liste der befugten Fachpersonen Rück- und Umbau), und nicht mehr durch die Gemeinde, geprüft.

### **Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen:**

Geprüfte Entsorgungskonzepte sind nach Möglichkeit mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen, spätestens aber vor Baufreigabe. Vor Bauabnahme ist der geprüfte Entsorgungsnachweis einzureichen. Der Entsorgungsnachweis dokumentiert die Entsorgung der Abfälle nachvollziehbar, mittels Lieferscheinen.

### **Tiefbauprojekte:**

Im Rahmen der Projektfestsetzung nach Strassengesetz ist Art. 16 Abfall-Verordnung umzusetzen. Ein Entsorgungskonzept basierend auf einer Schadstoffabklärung ist notwendig, die private Kontrolle entfällt jedoch.

\* \* \* \* \*